

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBesBl S 157)
Nr 7

Rechtssatz: Auf eine Beihilfe für Badekuraufwendungen besteht
kein Anspruch, wenn die Kur erst im 4. Monat vor
Beendigung des aktiven Dienstes angetreten wird.

Aktenzeichen: III ZR 128/53

LG Hildesheim

Urteil des BGH vom 8. April 1954

OLG Celle

Verkündet
am 8. April 1954
F i e s e r, Just.
Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stadtoberinspektors i.R. Franz K [REDACTED], H [REDACTED]-
[REDACTED], B [REDACTED]strasse [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt H [REDACTED], vertreten durch den Rat
der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. März 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 24. April 1953 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

9

2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit 32 Jahren, zuletzt als Stadt-
oberinspektor, im Dienst der Beklagten. Am 1. November 1951
ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhe-
stand getreten. Seit November 1950 befand er sich wegen
Herzmuskelerkrankung, Kreislaufstörungen und Bronchitis in
ärztlicher Behandlung. Anfang 1951 riet der Arzt zu einer
Kur von 4 Wochen in Bad W[REDACTED]. Der Kläger beantragte bei
seiner Krankenversicherung einen Zuschuss für die für Anfang
Juli beabsichtigte Kur, und danach bei der Beklagten die An-
erkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für diese
Badekur. Nach Einholung der ärztlichen Bescheinigungen von
der Krankenversicherung lehnte der Oberstadtdirektor der
Beklagten den Antrag ab, zunächst unter Hinweis auf die ge-
ringen der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel, nach der
Gegenvorstellung des Klägers aber mit der Begründung, dass
unmittelbar vor dem Übertritt in den Ruhestand eine Bade-
kur nicht als zur Erhaltung oder Wiederherstellung der
Dienstfähigkeit dringend notwendig angesehen werden könne.
Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Beschwerde ein. Der
Rat der Stadt wies die Beschwerde aber am 28. August 1951
aus denselben Gründen, die der letzte Bescheid des Ober-
stadtdirektors enthielt, zurück. Der nach Klageerhebung um
einen Vorbescheid angegangene Regierungspräsident hat er-
klärt, dass allein der Rat der Stadt zur Erteilung des Vor-
bescheides zuständig sei.

Nach Bewilligung eines Sonderurlaubs trat der Kläger
am 3. Juli 1951 die Badekur an. Im Anschluss daran nahm er
seinen Jahres-Erholungsurlaub. Danach reichte er Atteste
ein, dass er noch dienstunfähig sei, und leistete bis zu
seiner Pensionierung keinen Dienst mehr.



Mit der vorliegenden, am 14. Februar 1952 eingereichten Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung einer Beihilfe zu den Kosten der Badekur. Er ist der Ansicht, dass die Beklagte dazu verpflichtet sei, vor allem auch deswegen, weil seine Erkrankung mit dadurch verursacht worden sei, dass er am 22. Februar 1950 von dem Oberstadtdirektor ungerechtfertigt angeschrien und unangemessen behandelt worden sei.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die beklagte Stadt zur Zahlung von 473,44 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1951 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet, dass die Beihilfengrundsätze der reichsrechtlichen Regelung bei ihr in Geltung gesetzt worden seien und dass der Oberstadtdirektor den Kläger unangemessen behandelt habe, und vertritt im übrigen die Ansicht, dass sie auch bei Zugrundelegung der Beihilfengrundsätze nicht verpflichtet sei, dem Kläger eine Beihilfe zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Auf einen nach Verkündung des landgerichtlichen Urteils gestellten besonderen Antrag hin hat er von der Beklagten 153,- DM als Beihilfe für die ihm entstandenen Arzt- und Heilmittelkosten erhalten. Er verlangt mit der Klage nunmehr nur noch 320 DM. Das Berufungsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Die beklagte Stadt bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger verlangt die 320 DM als Beihilfe, in zweiter Linie als Schadensersatz wegen Nichtgewährung der beantragten Beihilfe. Einer Sachentscheidung stehen keine Hindernisse entgegen.

1. Der Anspruch wird in erster Linie unmittelbar auf Nr 7 der Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBesBl 157), in zweiter Linie auf Verletzung der Fürsorgepflicht aus § 36 DBG gestützt. Dass ein Schadensersatzanspruch aus § 36 DBG vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden kann, ist unzweifelhaft. Einklagbar ist aber auch der Anspruch auf Beihilfe nach Nr 7 der Beihilfengrundsätze; wenn auch die Beihilfen für eine Badekur nur unter bestimmten näheren Voraussetzungen zu leisten sind, so handelt es sich dennoch auch bei ihnen um "Regel-Beihilfen", die beim Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen immer zu zahlen sind (vgl Abs 3 Satz 1: "Die Aufwendungen für eine Badekur ... sind ... beihilfefähig"), und nicht nur nach dem Ermessen des Dienstherrn, wie das bei den "Kann-Beihilfen" der Fall ist. Auf die Regel-Beihilfen hat aber der Beamte einen Anspruch, der vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden kann, wie der Senat bereits in einem anderen Fall entschieden hat (vgl BGHZ 10, 295; in DVBl 1954, 124 insoweit nicht abgedruckt).

2. Die Voraussetzungen des § 143 DBG sind ebenfalls erfüllt. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob zur Er-

teilung des Vorbescheides der Rat der Stadt zuständig war, wie es vom Regierungspräsidenten angenommen wird, oder ob letzterer nach wie vor gemäss § 1 Abs 3 der Durchführungsverordnung zum DBG für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl I, 729) als zuständig anzusehen ist, wie das Berufungsgericht annimmt; denn von beiden in Betracht kommenden Stellen liegt eine Stellungnahme vor, die dem Kläger den Rechtsweg eröffnet hat.

II.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Beihilfegrundsätze auch für die beklagte Stadt verbindlich seien. Im übrigen hat es nur geprüft, ob dem Kläger der geltend gemachte Anspruch deshalb zustehen könnte, weil die Beklagte mit der Versagung der beantragten Beihilfe ihre Fürsorgepflicht verletzt hätte. Ob sich der Anspruch unmittelbar aus Nr 7 der Beihilfegrundsätze herleiten lässt, prüft es nicht. Eine Fürsorgepflichtverletzung hat das Berufungsgericht aus folgenden Erwägungen verneint: die Beklagte hat die Beihilfefähigkeit nicht anerkannt, über die Anerkennung hätte sie nach ihrem pflichtgemässen Ermessen entscheiden können, ein Ermessensmissbrauch sei aber nicht ersichtlich und zwar vor allem deshalb nicht, weil sich der Standpunkt vertreten lasse, dass eine Badekur unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand den Dienstherrn nicht mehr verpflichtet eine Beihilfe zu gewähren. Ob bei einer vorhandenen Lebensdauer anders zu entscheiden wäre, brauche nicht geprüft zu werden, da im vorliegenden Falle der Sachverhalt nicht so gewesen sei. Schliesslich sei auch nicht feststellbar, ob

die Krankheit des Klägers durch dessen angebliche unangemessene Behandlung seitens des Oberstadtdirektors mitverursacht worden wäre, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt der erhobene Anspruch nicht als berechtigt angesehen werden könne.

2. Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass die Beklagte ohne Rücksicht darauf, dass der Kläger demnächst in den Ruhestand treten würde, die Beihilfefähigkeit hätte anerkennen müssen. Wenn nicht nach den Beihilfengrundsätzen, so sei dem Kläger der Anspruch auf jeden Fall nach § 36 DBG zuzusprechen. Ausserdem habe das Berufungsgericht verfahrensrechtliche Vorschriften dadurch verletzt, dass es einerseits ohne einen diesbezüglichen Parteivortrag auch den Fall einer vorhandenen Lebensgefahr in Erwägung gezogen, andererseits die Ursächlichkeit der unangemessenen Behandlung des Klägers durch den Oberstadtdirektor für seine Erkrankung nicht genügend geprüft habe.

III.

1. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob die unmittelbar nur auf die Staatsbediensteten anzuwendenden Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 auch allgemein für die Kommunalbeamten oder auf Grund eines besonderen Inkraftsetzungsaktes jedenfalls für die Beamten der beklagten Stadt Geltung zu beanspruchen haben; selbst wenn man nämlich ihre Massgeblichkeit auch für das Verhältnis des Klägers zu der Beklagten annimmt, muss man mit dem Berufungsgericht zur

Abweisung des vom Kläger erhobenen Anspruches kommen.

2. Unmittelbar aus Nr 7 der Beihilfengrundsätze lässt sich das Begehren des Klägers auf Zahlung von 320 DM nicht begründen.

a) Im Gegensatz zu der Meinung des Berufungsgerichts ist zwar mit der Revision davon auszugehen, dass der Dienstherr zu der Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Badekur beim Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen verpflichtet ist, und nicht nach seinem Ermessen darüber entscheiden kann. Das ergibt sich aus den Beihilfengrundsätzen selbst. Nach Nr 14 Abs 5 der Beihilfengrundsätze besteht nämlich die Möglichkeit, dass eine Beihilfe zu einer Badekur auch ohne ihre vorherige Beantragung geleistet werden muss, falls die Versäumung des vorherigen Antrags entschuldbar ist. In dieser Vorschrift wird aber nicht verlangt, dass die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit anerkennen müsste, sondern bestimmt, dass eine Beihilfe "gewährt wird", was nichts anderes bedeuten kann als dies, dass sie beim Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen gewährt werden muss. Nur so bleibt der Charakter der Badekurbeihilfe als Regelbeihilfe gewahrt. Würde aber die Anerkennung der Beihilfefähigkeit in das Ermessen des Dienstherrn gestellt, dann würde die Badekur-Beihilfe im praktischen Ergebnis zu einer "Kann-Beihilfe", was aber der geltenden Regelung nicht entsprechen würde, die durch ihren Wortlaut eine klare Unterscheidung zwischen Regel- und Kann-Beihilfen trifft (vgl Köhnen, Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes 5.

1953, 4 zu Nr 1 BGr). Das Erfordernis der vorherigen Anerkennung behält auch bei der hier getroffenen Auslegung einen vernünftigen Sinn, und zwar nicht nur für den Dienstherrn, der hierdurch die Möglichkeit erhält, seine Belastung im voraus einzuschätzen, sondern auch für den Beamten, der vor der Anerkennung sich möglicherweise noch weitere Nachprüfungen gefallen lassen muss (z.B. die Begutachtung durch einen weiteren Arzt; die Auswahl zwischen mehreren gleicherweise in Betracht kommenden Badeorten nach dem Gesichtspunkt der niedrigeren Kosten), nach der Anerkennung aber endgültig erwarten kann, dass ihm die Beihilfe nach Maßgabe der Anerkennung gewährt wird (vgl Köhnen aaO 9 zu Nr 7 BGr).

b) Ob die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit eine Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches auf die Regelbeihilfe, d.h. auf Zahlung des entsprechenden Geldbetrages, ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Ist die Frage zu bejahen, so müsste der hier erhobene Zahlungsanspruch schon wegen Fehlens der Anerkennung abgewiesen werden; ist sie zu verneinen, so muß es zum gleichen Ergebnis deshalb kommen, weil eine Verpflichtung zur Zahlung von Beihilfen für eine Badekur, die erst im 4. Monat vor Beendigung des aktiven Dienstes angetreten wird, nicht besteht.

Aus den Beihilfengrundsätzen ergibt sich klar, dass der Dienstherr Beihilfen für Badekuren nicht im Interesse der Gesunderhaltung der Beamten, sondern nur zwecks Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu gewähren hat. Die dem unmittelbaren persönlichen Interesse

der Beamten dienenden Beihilfen "zur Wiedererlangung der Gesundheit" regelt abschliessend Nr 4 der Beihilfengrundsätze, die hier allein in Betracht kommende Nr 7 dagegen hat nur den besonderen Zweck der Wahrung der Dienstfähigkeit im Auge, wie sich auch daraus ergibt, dass nur der noch im aktiven Dienste stehende Beamte auf diese besondere Beihilfe einen Anspruch erheben kann (vgl Abs 1 Ziff Die Wahrung der Dienstfähigkeit ist freilich nicht vom Standpunkt des Dienstherrn aus zu würdigen, so dass es dieser in der Hand hätte, frei zu entscheiden, ob er die Dienste des Beamten behalten und dafür Aufwendungen machen oder ob er es vorziehen soll, die Dienstleistungen zu verlieren. Vielmehr ist das Interesse des Bediensteten, an seiner Dienstfähigkeit als massgebend anzusehen. Das ergibt sich daraus, dass auch Nr 7 der Beihilfengrundsätze - entsprechend dem Charakter der Ge amtr gelung - den Zweck verfolgt, dem Beamten den Schutz zu gewähren, der ihm nach § 36 DBG bei Erfüllung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht zusteht. Der Beamte soll einen Anspruch darauf haben, mit Hilfe des Dienstherrn seine Dienstfähigkeit zu erhalten, um nicht durch einen Wegfall der Dienstfähigkeit zu Schaden zu kommen.

Der Beamte aber, der, wie der Kläger, erst im vierten Monat vor seinem Eintritt in den Ruhestand eine Badekur zwecks Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit durchführen will, erleidet keinen Nachteil, wenn ihm der Dienstherr die hierfür beantragte Beihilfe nicht gewährt, sondern ihn nur beurlaubt, wie dies im vorliegenden Falle die Beklagte getan hat; denn er behält bei dieser Gestaltung des Verhältnisses trotz fehlender Dienstleistung seine vollen Bezüge weiter und braucht gemäss § 73 DBG a

keine vorzeitige Zurruesetzung zu befürchten, solange er - weil durch eine Badekur heilbar - nicht als dauernd dienstunfähig angesehen werden kann. In einem solchen Falle verstösst die Versagung der Badekurbeihilfe nicht gegen die Treuepflicht des Dienstherrn.

Die Beihilfengrundsätze bestimmen zwar nur für den Sonderfall der Aufwendungen für Zahnersatz, und auch da nur für bestimmte Fälle (Kündigung, Antrag auf Entlassung, Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst), dass Beihilfen kurz vor dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht mehr gewährt werden (vgl. Nr. 8 Abs. 5 BGr). Immerhin lässt sich aus dieser Einzelsvorschrift entnehmen, dass nach den Beihilfengrundsätzen eine Berücksichtigung der besonderen Lage kurz vor dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht als unzulässig angesehen werden kann. Dass in der genannten Vorschrift der Fall des bevorstehenden Eintritts in den Ruhestand nicht mitgenannt wird, ist verständlich, weil Beihilfen für Zahnersatz auch an Ruhestandsbeamte gewährt werden. Bei Badekuren ist es aber, wie schon erwähnt, anders. Hier muß aus dem mit der Beihilfe verfolgten Zweck, den Beamten vor einem aus einer Dienstunfähigkeit entstehenden Schaden zu schützen, gefolgert werden, daß die oben bezeichnete Begrenzung des Anspruchs auf eine Badekurbeihilfe notwendig ist.

3. Der geltend gemachte Anspruch kann dem Kläger aber auch nicht als Schadensersatzanspruch wegen einer Fürsorgepflichtverletzung zuerkannt werden.

a) Dass die Weigerung der Beklagten, dem Kläger nach den

Beihilfengrundsätzen den verlangten Betrag zu zahlen, nicht pflichtwidrig ist, ergibt sich aus den vorhergehenden Ausführungen zu Nr 7 der Beihilfengrundsätze.

b) Es lässt sich aber nicht mit der Revision sagen, dass die Beklagte unabhängig von den Beihilfengrundsätzen allein schon nach § 36 DBG verpflichtet sei, "selbst bei Ruhestandsbeamten ... Beihilfen zu gewähren, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Gesundheit ... dringend geboten ist", und dass sie deshalb auch an den Kläger den verlangten Betrag zu zahlen hätte.

Dass § 36 DBG den Dienstherrn auch zu finanziellen Leistungen über das in Gesetzen und allgemeinen Anordnungen vorgesehene Maß hinaus verpflichtete, kann nicht als richtig anerkannt werden. Eine derartige Ausdehnung der allgemeinen Fürsorgepflicht verbietet sich auch aus praktischen Erwägungen, weil damit eine gleichmässige Behandlung aller Beamten nach festen und bestimmten Maßstäben nicht zu erreichen wäre. Für "ausserordentliche wirtschaftliche Notlagen" besteht ausserdem schon nach den Unterstützungsgrundsätzen die Möglichkeit, den in Frage kommenden Beamten oder Ruhestandsbeamten zu helfen. Ob im vorliegenden Falle auch der Kläger auf dem genannten Wege einen Betrag erhalten könnte, ist hier aber schon deshalb nicht zu prüfen, weil die Klage nicht auf die Gewährung einer Unterstützung gerichtet ist.

IV.

Ob dem Kläger ein Anspruch wegen einer Schadenszufügung durch den Oberstadtdirektor anlässlich der behaupteten un-

gemessenen Behandlung vom 22. Februar 1950 zustehen könnte, ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu prüfen. Denn hierbei würde es sich um einen ganz neuen, auf einer selbständigen Grundlage beruhenden Anspruch handeln, den der Kläger aber weder in dem Vorbescheidsverfahren noch mit der vorliegenden Klage geltend gemacht hat. Auf den erwähnten Vorfall hat er vielmehr nur zwecks einer weiteren Begründung seines Beihilfeanspruchs verwiesen, wie sich nicht nur aus seinen Schriftsätzen, sondern auch aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt.

Ob die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen begründet sind, braucht daher nicht geprüft zu werden. Das Berufungsgericht hat über einen nicht erhobenen Anspruch entschieden, und damit in keiner verbindlichen Weise.

Im Rahmen der Nr 7 der Beihilfengrundsätze kommt dem hier behandelten Vorfall keine Bedeutung zu. Sollte nämlich von dem Oberstadtdirektor eine Fürsorgepflichtverletzung begangen worden sein, so wäre dem Kläger, wie schon erwähnt, ein selbständiger Schadensersatzanspruch entstanden und es wäre nicht notwendig, die angebliche unangemessene Behandlung im Rahmen der Beihilfe zu berücksichtigen.

V.

Soweit die Revision sich schliesslich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht ohne ein entsprechendes Vorbringen des Klägers auch Erörterungen darüber angestellt habe, ob im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung dem Kläger ein

Anspruch auf die verlangte Beihilfe zuzubilligen wäre, gehen ihre Rügen ins Leere. Beschwerzt wird nämlich der Kläger durch diese Erwägungen nicht. Dem Umstand aber, den die Revision hervorhebt, dass er sich für krank und die Kur nach dem Rat des Arztes für notwendig gehalten habe, kann für die Entscheidung des Rechtstreits nach dem oben Ausgeführten keine Bedeutung beigelegt werden. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, dass der Kläger bei einer entsprechenden Frage des Gerichts nach dieser Richtung hin noch eine nähere Aufklärung beigebracht hätte.

Nach alledem muss die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm
Wolany

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hussla